

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang VI. Band II.

Nro. 20.

Samstag, den 22. April 1854.

Man abonniert ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1854 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

des

Schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1853.

(Fortsetzung.)

VI. Abtheilung.

Geschäftskreis des Handels- und Zolldepartements.

A. Handelsdepartement.

Die Bewegungen des Handels im Allgemeinen haben im letzten Jahre im Vergleich zu früheren Jahren zugenommen. Der Verkehr zwischen der Schweiz und dem Auslande darf ein sehr belebter genannt werden. Die Einfuhr erreichte eine bis dahin nie gesehene Höhe. Die Aus- und Durchfuhr hingegen blieb gegenüber dem Jahre 1852 um etwas zurück. Dagegen hatte die Schweiz, wenn auch weniger als andere unserer Nachbarländer,

Allgemeiner
Charakter der
Bewegungen.

die Folgen der leztjährigen Missernte mitzufühlen. Ob schon ihre eigene Produktion im Berichtsjahre nach den Angaben der Kantonsregierungen nicht allzuweit hinter einer Mittelärnte zurück blieb, so hatte doch das Steigen der Getraidepreise auf den ausländischen Märkten die natürliche Folge, daß solche auch auf den einheimischen Plätzen stiegen*), wodurch der Spekulation ein bedeutendes Feld eröffnet wurde.

Obgleich die Preise noch bei Wettem nicht die Höhe von denen im Jahre 1846 und 1847 erreicht hatten, fiengen doch die durch allerlei Gerüchte und übertriebene Berichte beängstigten Gemüther an, besorgt zu werden, und der größere Theil des Publikums glaubte wirklich an eine natürliche Theuerung. Der Bundesrath hat dieser Angelegenheit stets seine ungetheilte Aufmerksamkeit geschenkt und aus den amtlich eingegangenen Berichten die Ueberzeugung geschöpft, daß die Lebensmitteltheuerung, namentlich in der Schweiz, mehr eine künstliche sein müsse. Er fand daher auch nicht für zweckmäßig, den Bezug des Eingangszolles auf Mehl und Getraide einzustellen; und zwar nicht bloß deswegen, weil dadurch einzig zu Gunsten der Spekulanten, und nicht des Publikums, der Bundeskasse eine bedeutende Summe entzogen worden wäre, sondern vorzüglich aus dem Grunde, weil eine solche Maßregel Aengstlichkeit über wahren Mangel verrathen, und daher eher die Preise noch mehr in die Höhe getrieben hätte. Dabei befehlt er sich indessen immer vor, bei wirklichem Mangel die Eingangszölle auf Lebensmitteln momentan zu vermindern, oder auch deren Bezug ganz einzustellen.

*) Es ist hier nicht zu übersehen, daß die Schweiz ihren Bedarf an Getraide nie ganz erzeugen kann, und alle Jahre für einen bedeutenden Theil auf fremde Produkte angewiesen ist.

Die Folge hat gezeigt, daß die Ansicht des Bundesrathes die richtige war; denn seit einiger Zeit fallen die Preise auf den meisten größeren Plätzen durchgehends, und die vorhandenen Borräthe beweisen, daß vorzüglich die Spekulation die Preise auf jene künstliche Höhe gebracht hatte. Bei günstigen Aussichten für die diesjährige Aernthe dürften die Preise bald wieder auf den Normalstand hinab gesunken sein.

Die Bestrebungen des Auslandes in Herstellung von Schienenwegen äußerten ihre Rückwirkungen auch auf die Schweiz. Die öffentliche Meinung, die in vielen Gegenden unsers Vaterlandes noch im Anfange des Berichtsjahres den Eisenbahnen geradezu entgegen war, wurde durch die Macht der Verhältnisse in kurzer Zeit zur Erkenntniß gebracht, daß die Schweiz auf diesem Gebiete nicht zurück bleiben dürfe, wenn sie nicht Gefahr laufen wolle, ihre bisherige kommerzielle Bedeutung zu verlieren. Die vielen Konzessionen, welche im Laufe des Jahres 1853 verlangt und ertheilt wurden, beweisen, wie sehr man sich mit dieser Frage beschäftigte.

Erleichterungen
der Verkehrs-
mittel.

Da dieser Gegenstand in einem anderen Abschnitte unseres Geschäftsberichtes näher behandelt ist, so verweisen wir hier einfach dorthin. Immerhin ist die Herstellung von Eisenbahnen in der Schweiz, in Bezug auf die Haupttransitlinien im Berichtsjahre zur Gewißheit geworden, und die dahertigen Bauten sind theilweise begonnen. Dieser Fortschritt wird unsern Handel und Verkehr neu beleben, namentlich wenn es gelingt, den Transit aus Italien nach Deutschland der Schweiz zuzuwenden. Zudem werden durch dieses schnelle und wohlfeile Transportmittel viele unserer Produkte, darunter vielleicht bisher wenig beachtete, ihren Absatz sowol im Innern als nach dem Auslande leicht und zu schönen

Preisen finden, während unsere Bedürfnisse von außen bedeutend billiger und schneller bezogen werden können.

Verhältnisse
zum Ausland
im Allgemei-
nen.

Wesentliche Veränderungen in Bezug auf die Handels- und Zollverhältnisse zwischen der Schweiz und andern Ländern haben im Berichtsjahre keine stattgefunden. Einzig der von Oesterreich gegen Tessin angeordnete Blokus hat die direkte Ausfuhr aus dem Kanton Tessin nach der Lombardie ganz verhindert, die Einfuhr wesentlich beschränkt und überhaupt den Verkehr über jene Gränze beinahe gänzlich unterbrochen, so daß die tessinische Bevölkerung nur über piemontesisches Gebiet mit der Lombardie verkehren kann, worunter natürlich Handel und Verkehr bedeutend leiden.

Verhältnisse zu
den einzelnen
Staaten.
England.

Die Handelsbewegung der Schweiz mit fremden Staaten war, wie bemerkt wurde, im Ganzen lebhaft.

Der Verkehr zwischen der Schweiz und England hat im Berichtsjahre bedeutend zugenommen. Der Absatz von Schweizerprodukten dorthin hat sich in den meisten Artikeln vermehrt. Besonders stark war derjenige von Seiden- und Baumwollenwaaren. Auch der Absatz von Uhren und Bijouterie war sehr bedeutend, obwohl hier und da Bedauern darüber ausgedrückt wurde, daß in jüngster Zeit manche wenig empfehlenswerthe Käufer auftraten und die Interessen der Fabrikanten gefährdeten, so daß doppelte Vorsicht nöthig wird. Die im Berichtsjahre eingetretene Herabsetzung der Zollsätze auf Uhren und Käse werden ohne Zweifel den Absatz dieser Artikel noch mehr begünstigen. Auch in Strohgeflechten schweizerischer Produktion wurden mehr Geschäfte gemacht als im vorhergehenden Jahre.

Die Benutzung der englischen Marine zur Versendung von schweizerischen Fabrikaten auf fremde über-

seetische Plätze gewinnt immer mehr Ausdehnung, indem Schnelligkeit, Sicherheit und Wohlfeilheit des Transportes mit einander wetteifern.

Die per Transit durch dieses Nachbarland bezogenen Frankreich.
Rohstoffe waren im letzten Jahre bedeutender als im vorhergehenden. Das Gleiche ist der Fall in Hinsicht auf Kolonialwaaren. In Folge des Mißrathens der Getraidebärnte wurden sehr beträchtliche Zufuhren von amerikanischem Getraide und Mehl aus Havre bezogen. Dagegen waren die Zufuhren aus Marseille weit geringer als in früheren Jahren, weil Frankreich seine großen Bedürfnisse an Getraide größtentheils von dort aus deckte, und überdies das ägyptische Kornausfuhrverbot, so wie die eine Zeit lang in Frage gestellte Zufuhr aus den Häfen des schwarzen Meeres die Vorräthe von Marseille beschränkt hatten, so daß der schweizerische Käufer, neben den englischen und niederländischen Häfen, hauptsächlich auf Havre angewiesen war. Zum Vorzug dieses Hafens trugen auch die dort vorhandenen ungleich bessern und schnellern Transportmittel, namentlich die Paris-Strasburger Eisenbahn, vieles bei.

Gleich nach der Aernte stieg der Mittelpreis des Getraides auf den französischen Märkten solchermaßen, daß nach der beweglichen Zollscala ein sehr hoher Ausfuhrzoll für Getraide und Mehl eintrat, und der Ausfuhr dieser Artikel nach der Schweiz Schranken setzte. Auf der anderen Seite wurde der französische Eingangszoll für Lebensmittel suspendirt, und man glaubt ziemlich allgemein, daß das Gesetz über die bewegliche Scala nicht mehr zur Anwendung kommen werde.

Mehrere Erlasse der französischen Regierung lassen darauf schließen, daß sie in Hinsicht auf die Zolleinrichtung sich liberaleren Grundsätzen zu nähern gedenkt. Es un-

terliegt keinem Zweifel, daß eine solche Umgestaltung für die Schweiz von bedeutenden Folgen sein müßte, obgleich noch vieles geschehen müßte, um den schweizerischen Fabrikaten die Konkurrenz mit der französischen Industrie in Frankreich selbst zu ermöglichen.

Eine wichtige Verfügung für die Schweiz war die Herabsetzung des Eingangszolles auf Vieh, dessen bisherige Höhe einem Einfuhrverbot gleich kam. In Folge dieser Reduktion ist die Ausfuhr von schweizerischem Vieh nach Frankreich gestiegen, und sie würde auch in Zukunft beträchtlich bleiben, wenn der alte Zoll nicht wieder hergestellt wird.

Mehreren Einwohnern der basel-landschaftlichen Gemeinde Schönenbuch, die zunächst der Gränze auf französischem Gebiete Waldungen besitzen, war es von den dortigen Lokalbehörden in neuester Zeit untersagt worden, das aus diesen Waldungen gezogene Holz nach Hause zu führen, weil das französische Zollgesetz im Allgemeinen die Holzausfuhr verbiete. Auf die Verwendung des Bundesrathes gestattete aber die französische Regierung wieder wie früher die Ausfuhr des Holzes aus Waldungen, die schweizerischen Einwohnern gehören und weniger als einen halben Myriameter von der Gränze entfernt liegen.

Pays de Gex.

Die im letztjährigen Geschäftsberichte besprochene Erleichterung des Gränzverkehrs zwischen dem Pays de Gex und der Schweiz fand im Berichtsjahre ihre Erledigung. Die schweizerischer Seite gestatteten Erleichterungen bestehen in der Bewilligung, rohe Landeserzeugnisse jener Gegend zollfrei und einige Arten industrieller Produkte dieses kleinen Gebietes zu einem ermäßigten Zollansatz einführen zu können; jedoch für die letztere Kategorie mit Fixirung eines den Verhältnissen angemessenen Maximums,

bezüglich der Quantität. Ueberdies ist auch der Transit für Bleh, welches die Bewohner des Pays de Gex von oder nach Savoyen über Schweizerboden führen, frei gegeben. Dagegen bleibt die Landschaft von Gex, mit Ausnahme weniger Artikel, die in Frankreich ein Staatsmonopol bilden, dem schweizerischen Handel ganz offen und frei.

Die Lage dieses kleinen Gebietes, diesseits des Jura, und die tägliche Berührung von dessen Einwohnern mit denen der Schweiz machten die Einräumung dieser gegenseitigen Erleichterungen im Interesse des Gränzverkehrs um so nothwendiger, als namentlich Genf in mehrfacher Hinsicht auf die Produkte des Pays de Gex, und dieser Bezirk umgekehrt für den Bezug einer Menge seiner Bedürfnisse an Genf gewiesen ist, und dessen Handelsstand einen bedeutenden Absatz von Kolonial-, Manufakturwaaren u. s. w. sichert.

Ein kaiserliches Dekret ermächtigt das französische Zollbureau Goumois zur Ausfuhrabfertigung von geistigen Getränken. Diese Erleichterung ist für den dortigen Verkehr sehr wohlthätig, und liegt im Interesse der schweizerischen Zollverwaltung wie in demjenigen der französischen Douane.

Goumois. Ge-
tränkeausfuhr
bewilligt.

Einer Verfügung, welche die franz. Zollstätte aux Fourgs zur Abfertigung einiger Waarenartikel ermächtigt, die für die nahe gelegenen waadtländischen Distrikte von Interesse sind, sieht der Bundesrath noch entgegen, und hofft diese Angelegenheit, welche gleichzeitig mit den Erleichterungen für den Gränzverkehr des Pays de Gex mit den franz. Behörden besprochen wurde, im nächsten Berichte als erledigt bezeichnen zu können.

Im Jahr 1853 war der Absatz von Schweizerprodukten, namentlich von Manufakturwaaren, nach Savdinien im Allgemeinen etwas geringer als im Jahr 1852.

Sardinien.

Die Ursache davon mag größtentheils im Mißrathen der Getraide- und Weinärnte, so wie im geringen Ertrag des Olivenbaums liegen, wodurch die Einwohner ihre Einnahmen wesentlich verringert sahen, und also auch den Verbrauch fremder Fabrikate beschränken mußten.

Wenn man ferner bedenkt, daß die in Sardinien herrschende Geldkrisis eine starke Rückwirkung auf die Kreditverhältnisse ausübte, so läßt sich die Abnahme des Verkehrs leicht erklären.

Schweizerische Leinwand findet wenig mehr Absatz. Die Garne sind beinahe gänzlich verdrängt, indem die nationale Spinnerei hinreichend ist, und vollkommen mit der Fremden konkurrirt. Die Einfuhr von Schweizerkäse dagegen hat sich beträchtlich vermehrt, und auch nach Milchzucker war starke Nachfrage. Zu dem Eingangszoll auf Käse bilden die städtischen Oktroigebühren noch eine empfindliche Last, die in Genua und Turin auf Fr. 15 per Zentner ansteigt. Da diese Gebühren durch die Municipalitäten bezogen werden, so dürfte eine Ermäßigung oder Aufhebung derselben um so schwieriger erhältlich sein, obgleich Schritte dafür geschehen sind. Es ist zu hoffen, daß in Zukunft unter günstigeren Verhältnissen der Verkehr mit schweizerischen Fabrikaten sich wieder heben werde, besonders wenn die im Bau begriffenen Schienenwege nach der Schweizergränze vollendet und diese mit dem Seehafen von Genua verbunden sein werden.

Mit dem 1. August traten mehrere Modifikationen des sardinischen Zolltarifs in Kraft, die theilweise auch dem schweizerischen Verkehr günstig sind. Zufolge jener Modifikationen wurde der Einfuhrzoll für Käse auf Fr. 14 per 100 Kilo Bruttogewicht bestimmt. Diese allgemeine Vorschrift brachte man auch gegenüber dem Schweizer-

käse zur Anwendung, wogegen hierseits Beschwerde erhoben, und die Festhaltung am abgeschlossenen Vertrage verlangt wurde, nach welchem die Eingangsgebühr für Schweizerkäse auf Fr. 15 per 100 Kilo Nettogewicht gesetzt und bisher 12 % Tara angenommen worden war. Auf die hierseitige Reklamation entsprach zwar die sardinische Regierung sogleich und versicherte, die vertragsgemäße Verzollung anordnen zu wollen, dieses jedoch auf eine Weise, welche sich praktisch als unausführbar zeigte, so daß die Unterhandlungen hierüber noch nicht als beendet anzusehen sind. .

Die im Jahr 1852 angebahnte gegenseitige Befreiung der Handelsreisenden (mit Ausschluß der Hausirer) von Patentabgaben kam im Berichtsjahre zur Vollziehung. Diesem Verständnisse sind alle Kantone beigetreten, mit Ausnahme von Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Graubünden und Wallis.

Zur Erleichterung des Verkehrs mit Alpenprodukten aus einigen Thälern des Kantons Wallis gestattete die Regierung von Sardinien versuchsweise die Einfuhr jener Artikel über Maccognaza und Banzone an der Gränze von Wallis, gegenüber der Schweiz. Zollstätte Saas. Eben so wurde dort für einweilen die Ausfuhr von Wein, Branntwein und Getraide gestattet.

Die Misärnte in Wein und Getraide, welche die Toskana. Hauptprodukte dieses Landes bilden, wirkten sehr niederschlagend auf Handel und Gewerbe. Der Landmann, beim Abgang seiner gewöhnlichen Erzeugung, mußte sich im Verbrauch fremder Artikel auf das Allernothwendigste beschränken. Der Absatz der Manufakturwaaren war daher im letzten Jahre sehr schwach. In besseren Jahren ist wieder auf stärkern Absatz zu hoffen. Zwar fabrizirte Toskana selbst sehr schöne glatte Baumwollenstoffe, und

hat die fremde Konkurrenz beinahe gänzlich verdrängt; allein in glatten, gestifteten und damaszirten Mouffellinen behält die Schweiz immer den Vorrang. Schweizerische Seidenstoffe, besonders glatte, sind sehr gesucht; hingegen die bunten werden an Eleganz, Lebhaftigkeit und Dauerhaftigkeit der Farben durch die französischen übertroffen. Unsere Uhren, Häute, Leder, Käse, Cigarren, Extrakt d'Absynthe, chemische Produkte und Holzschneiderwaaren hatten ihren gewöhnlichen Absatz, hingegen derjenige für Strohwaaaren scheint sich vermindert zu haben.

Rom und Neapel.

In den Handelsverhältnissen der Schweiz zu den römischen Staaten hat das Berichtsjahr keine Abänderungen hervorgebracht. Die hohen Zollansätze sind sich gleich geblieben, so wie auch im Allgemeinen die Einfuhr von Schweizerprodukten, obschon die inländische Fabrikation in ordinären Baumwollentüchern und die massenhaft eingeführten englischen Fabrikate bedeutende Konkurrenz machen. In weißen glatten Mouffeline und Stifkeresen, türkisch rothen gedruckten Stoffen, in Baumwollenbändern, Uhren und Bijouterien behauptet die Schweiz unbestreitbar den Vorrang.

Neapel hat die bisher verbotene Einfuhr von Pferden gestattet, und namentlich die unsrigen für die Artillerie sehr tauglich gefunden. Bedeutend aber wird diese Ausfuhr für die Schweiz nie werden, weil immerhin noch eine Einfuhrgebühr von 15—30 Ducati (Fr. 68—135) per Stück besteht.

Der Absatz von Uhren und Bijouterie schweizerischen Ursprungs ist im Zunehmen; bei andern Artikeln scheinen dagegen die Absatzverhältnisse sich nicht wesentlich verändert zu haben.

Oesterreich.

Durch den gegen Tessin angeordneten Blokus wurde, wie bereits oben erwähnt ist, der Verkehr zwischen diesem

Kanton und der Lombardie bedeutend erschwert, ja die Beschränkung so weit getrieben, daß man Tessin das sonst vertragsmäßig zugesicherte Getraidequantum nicht zukommen ließ. Zwar wurde für den Seidenhandel der Lauf der Seilfuhren nach Mailand bald wieder zugelassen, und auch der Verkehr über den Langensee und über den Splügen nahm an Bedeutung zu, doch blieb der Handel ein leidender, gedrückter.

Die Einfuhr von Wein aus Italien wäre aber auch schon in Folge vorangegangener Mißharnte sehr schwach geblieben. Der leztjährige Viehmarkt in Lecco erhielt diesmal eine außergewöhnliche Bedeutung, in Folge der außerordentlichen Begünstigungen durch die lombardischen Behörden, während dagegen der bisher bedeutende Viehmarkt von Lugano, in Folge der Sperre gänzlich fehlgeschlug.

Der Absatz von Schweizerprodukten nach den österreichischen Staaten ist durch die hohen Zölle sehr gehemmt. Der Verkehr mit denselben betrifft daher größtentheils Transitverhältnisse, indem über Venedig und Triest bedeutende Quantitäten von Schweizerfabrikaten nach fernen Gegenden transitiren.

Durch die Aufnahme des Fürstenthums Lichtenstein in den österreichischen Zollverband und die in Folge dessen unmittelbar an die Schweizergränze vorgeschobene österreichische Zolllinie erfolgte die Versezung und Aufhebung einiger bis dahin bestandener lichtensteinischer Zollstätten. Die hiedurch im Verkehr mit lichtensteinischen Ortschaften beeinträchtigten St. Gallischen Gemeinden Grabs, Buchs und Sevelen suchten bei dem Bundesrath um Verwendung für Wiederherstellung der frühern Zollstätten nach. Der Bundesrath ließ diese Vermittlung eintreten, konnte aber ein entsprechendes Resultat noch nicht erzielen.

Deutscher Zollverein.

Die Verhältnisse zum deutschen Zollverein veränderten sich im verwichenen Jahre nicht. Die Unterhandlungen wegen den zurückgezogenen Begünstigungen für die Einfuhr von Käse, Wein u. s. w. wurden nicht fortgesetzt, weil, wie unsere vorjährige Berichterstattung zeigte, dieselben erst dann zu einem Resultate führen dürften, wenn eine neue Konstituierung des Zollvereins zu Stande gekommen sein wird. Mit dem Jahre 1853 nun ging die vertragmäßige Dauer des Zollvereins zu Ende, und wir werden nicht unterlassen, die Sache seiner Zeit wieder an die Hand zu nehmen.

Baden.

Die im Art. 16 des Eisenbahnvertrags mit Baden vorgesehene weitere Verständigung über die Zollabfertigungen durch deutsche Zollbeamte im Bahnhofe zu Basel wurde zu Ende des Berichtsjahres durch eine Uebereinkunft regulirt. Mit Baden wurden auch Unterhandlungen über gegenseitige Befreiung der Handelsreisenden von Patenttaxen eingeleitet. Die gleichen Kantone, welche bereits gegenüber von Sardinien und Württemberg in ein solches Verhältniß eingetreten sind, traten auch hier bei, und diese Sache ist als abgeschlossen zu betrachten, sobald man sich über die Form der Legittimationschriften verständigt haben wird.

Eine Reklamation wegen des Fortbezuges des Weggeldes in Altenburg, entgegen dem Art. 1 des Vertrages vom 27. Juli 1852, hat ihre Erledigung noch nicht gefunden.

Württemberg.

Mit Württemberg haben im Berichtsjahre keine Verhandlungen über Zoll- und Handelsachen stattgefunden.

Bayern.

Die Frage über die Aufhebung der Abfuhrgebühren in Lindau wurde durch den bekannten Staatsvertrag vom 2. Mai 1853 erledigt, und dadurch die Schifffahrt

auf dem Bodensee und dem Rheine von einer alten Belästigung befreit.

Mit den übrigen deutschen Staaten fanden im Jahr 1853 keine Verhandlungen über Handels- und Zollsachen statt, eben so wenig mit Belgien, Holland, den Hansestädten, Dänemark, Schweden und Norwegen; auch sind dem Bundesrath keine Handels- oder Konsularberichte aus diesen Ländern zugekommen.

Der direkte Handel zwischen Rußland und der Schweiz Rußland. ist nicht von großer Bedeutung. Die nach Rußland gehenden Schweizerprodukte: Käse, Uhren, Bijouterien, Mouffelinen, Stifereien, Seidenwaaren u. finden ihren Weg durch Zwischenhandel über größere Handelsplätze, wie Frankfurt a. M., Triest, Livorno, Genua, Marseille, Havre, Hamburg und Amsterdam. In wie fern nun im verflossenen Jahr der Absatz von Schweizerfabrikaten nach Rußland zu- oder abgenommen habe, ist daher um so weniger zu bestimmen. Indessen scheint ersteres der Fall gewesen zu sein, weil im Allgemeinen der Handel Rußlands stets im Zunehmen begriffen ist.

Zwar hat die eingetretene orientalische Krisis ihre Wirkungen auf den südrussischen Handel nicht verfehlt; allein nichts desto weniger waren die Getraideausfuhren aus Odessa im vergangenen Jahre so außerordentlich stark, wie wol noch nie. Obschon in ordentlichen Zeiten, wo keine allgemeine Mißärnte eintritt, die Nachfrage nach russischem Getraide nicht so groß sein wird, wie in den letzten Monaten, so ist doch anzunehmen, daß die Zufuhr an Getraide aus dem schwarzen Meere auch für uns immerhin eine große Bedeutung behalten muß.

Ueber den Handel nach diesen Staaten hat der Spanien und Portugal. Bundesrath nichts Besonderes zu berichten, indem er

sich im verflossenen Jahre ziemlich gleich geblieben zu sein scheint.

Nordamerika.

Die Verkehrs- und Handelsverhältnisse der Schweiz zu den nordamerikanischen Staaten haben im letzten Jahre eher zu- als abgenommen. Die Schweiz betheiligte sich im Verhältnisse zu andern europäischen Staaten in ziemlich bedeutendem Maße bei der im Jahr 1853 in New-York stattgefundenen Weltindustrieausstellung. Ueber das Resultat und den Erfolg dieser Ausstellung mit Beziehung auf die schweizerische Industrie kann aber erst im nächsten Jahre einläßlicher berichtet werden.

Der als Konsul der Vereinigten Staaten in Zürich an die Stelle des Herrn Riberlen getretene Herr G. H. Gounbie richtete gegen das Ende des Jahres 1853 im Auftrage seiner Regierung mehrere Fragen an das Handels- und Zolldepartement, aus denen hervorgeht, daß die Regierung von Washington die Handelsbeziehungen mit der Schweiz zu beleben wünscht. Da aber die Beantwortung dieser Fragen in das Jahr 1854 fällt, so wird dieser Gegenstand im nächsten Geschäftsberichte seine Behandlung finden.

Die nordamerikanische Regierung in Washington hat sich im Jahr 1853 über die Ratifikation des mit der Schweiz abgeschlossenen Staatsvertrages noch nicht ausgesprochen, weshalb diese Angelegenheit ihre Erledigung im Berichtsjahre nicht finden konnte.

Der Handel mit schweizerischen Fabrikaten nach Kalifornien hat im letzten Jahre eine Ausdehnung gewonnen, die man vor Kurzem noch nicht geahnet hätte. Mit der so raschen Zunahme der Bevölkerung dieses Landes muß auch der Bedarf von fremden Fabrikaten bei gänzlichem Abgang eigener Industrie in entsprechendem Maße zunehmen. Es hat sich daher der schweizerischen In-

dustrie ein neues weites Feld eröffnet. Wir verweisen hier einfach auf den im Bundesblatt Nr. 11 vom 4. März 1854 erschienenen interessanten Bericht des dortigen schweizerischen Vizekonsuls, Herrn Kellersberger.

Die beständigen politischen Unruhen Mexikos, und die Unsicherheit der dortigen Landstraßen mußten natürlich den Handel dieses Landes lähmen, weshalb im Allgemeinen der vorsichtige Handelsmann nur mit Umsicht nach Mexiko verkehrte. Auch die Schweiz hatte namentlich im letzten Jahre weniger Geschäfte nach jener Gegend gemacht, als es früher der Fall war. Mexiko.

Seit General Santa Anna wieder an der Spitze der Staatsgeschäfte steht, haben zwar Handel und Verkehr zugenommen, und das Zutrauen hat sich etwas gehoben; allein die Befürchtungen vor neuen Unruhen, die Unzulänglichkeit der Staatspolizeianstalten zum Schutze des Eigenthums, und die Wiedereinführung des früheren, fast prohibittiven Zollsystems, namentlich der Gebühren, welche auf dem Verkehr im Innern lasten, sind dem Absatze der fremden, resp. schweizerischen Fabrikate nicht günstig. Der Handel mit Mexiko wird, so lange diese Verhältnisse bestehen, nie eine so große Bedeutung erhalten, wie es früher der Fall war. Das Geld ist dort sehr selten. Die vor der Promulgation des neuen Zolltarifs eingeführten Waaren werden von Tag zu Tag billiger feil geboten, als unter den alten Verhältnissen. In der letzten Zeit wurde das Mißtrauen wieder allgemeiner und der Handel nimmt zusehends ab.

Der Handel Brasiliens mit Europa war im Jahr 1853 sehr belebt und der Absatz der schweizerischen Manufakturwaaren nach diesem Lande sehr gut. Das sonst gewöhnliche grassirende gelbe Fieber war seltener, und hatte gegen Ende des Jahres beinahe ganz aufgehört. Brasilien.

Konsulate im
Auslande.
a. In der alten
Welt.

Neue schweizerische Konsulate in Europa wurden im Jahr 1853 keine errichtet, obschon mehrere Gesuche um Freirung von solchen eingelangt waren, wie z. B. für Malta, Bremen und Konstantinopel; allein die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit von deren Errichtung hatte sich durchaus nicht herausgestellt. In den bestehenden Konsulatverhältnissen traten keine Veränderungen ein.

In personeller Beziehung hatten folgende Mutationen statt:

An die Stelle des verstorbenen Generalkonsuls in London, Herr J. L. Prevost, wurde Herr Joh. Rapp von Basel gewählt. Dem bisherigen dortigen Vizekonsul, Herrn Georg Prevost, wurde die verlangte Entlassung ertheilt und an dessen Stelle Herr Alb. Strek-eisen von Basel ernannt.

In Algier, wo der Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Herr Stukle, als schweizerischer Konsulatsverweser funktionirt hatte, gelang es endlich gegen Ende des Jahres 1853 einen Konsul in der Person des Herrn Johann Richard von Freiburg, wohnhaft in El Biar bei Algier zu finden. Das Exequatur für denselben konnte aber im Berichtsjahr nicht mehr aus-gewirkt werden.

Dem schweizerischen Konsul in Moskau, Herrn S. Burkhardt von Basel, wurde die verlangte Entlassung ertheilt und an dessen Stelle der in Moskau sehr ange-sehene Kaufmann Herr Joachim Heer von Glarus ge-wählt.

b. In der neuen
Welt.

Auch im Jahr 1853 gelang es noch nicht, alle schwei-zerischen Konsulate in den nordamerikanischen Freistaaten zu besetzen, indem es namentlich in Seestädten unglaubs-lich schwer hält, geeignete Personen zur Uebernahme von

Konsulaten zu bewegen, weil mit dem Zunehmen der Auswanderung nach Nordamerika die Ansprüche an die dortigen Konsulate sich in hohem Grade vermehren, und die frühern Handelskonsulate fast mehr zu Informations- und Hilfsbüreaux für die Auswanderung geworden sind, zu deren Führung vielbeschäftigte Kaufleute sich nicht hingeben.

Zur Erleichterung unserer Konsuln auf den wichtigen Plätzen New-York und New-Orleans hat daher die hohe Bundesversammlung für das Jahr 1854 den nöthigen Kredit für die Bezahlung je eines Kommiss bewilligt; allein dessen ungeachtet ist es nicht möglich gewesen, im Berichtsjahr jemanden zur Uebernahme des Konsulats in New-Orleans zu bewegen.

Dagegen fuhr der schweizerische Konsul in New-York, Herr de Luze, fort, sein Amt auch im letzten Jahr mit der gewohnten Thätigkeit und vielem Eifer zu verwalten. Die ihm durch die bewilligte jährliche Entschädigung von Fr. 6000 möglich gemachte Anstellung eines Kommiss für die Konsulargeschäfte wird ihn, wie wir hoffen, bewegen, der eigentlichen Leitung des Konsulats auch fernerhin vorzustehen.

Zu einem Vizekonsul in New-York wählte der Bundesrath, auf den Vorschlag des Herrn Konsuls daselbst, den Herrn Iselin aus Basel, als Kaufmann in New-York niedergelassen.

Das seit dem Rücktritt des Herrn Cazenove im Jahr 1852 erledigte schweizerische Generalkonsulat in Washington wurde im Berichtsjahre durch die Wahl des Herrn Joh. Stiz aus Graubünden, Ingenieur in Washington, wieder besetzt, und demselben gleichzeitig das Konsulat für den dritten Konsularbezirk übertragen.

Diese Wahl kann als eine sehr gelungene bezeichnet werden.

In Folge eingegangener Klagen und amtlicher Berichte gegen die Geschäftsführung des Konsuls J. G. Basler in Louisville, so wie auch in Berücksichtigung seiner sonstigen Verhältnisse, fand sich der Bundesrath bewogen, denselben von der Stelle eines schweizerischen Konsuls zu entlassen. Zu seinem Nachfolger wurde erwählt, Herr Johann Zulauf von Diessenhofen, als Kaufmann in Louisville etablirt.

Dem bisherigen Consul in Philadelphia, Herr G. Syz aus Zürich, wurde die verlangte Entlassung erteilt. Derselbe hatte sich durch Thätigkeit und Fleiß ausgezeichnet; weshalb sein Rücktritt sehr zu bedauern ist. An seine Stelle wurde der von verschiedenen Seiten vorgeschlagene Kaufmann, Herr Werner-Zollikofer von St. Gallen, in Philadelphia, ernannt, der indessen seine Ernennung ablehnen zu müssen glaubte, so daß bei Ablauf des Berichtsjahres dieses Konsulat noch nicht besetzt war.

Mehrere für Errichtung eines schweizerischen Konsulats in Pittsburg eingegangenen Petitionen wurden nicht berücksichtigt, weil ein solches daselbst nicht nothwendig schien, und eine Entsprechung in diesem Falle die Entsprechung in zwanzig oder dreißig andern Fällen nöthig gemacht hätte.

Zum Nachfolger des demissionirenden Konsuls in Mexiko, Herrn Alexander Fornachon von Neuenburg, ist Herr Louis Ricou aus dem Kanton Waadt, welcher einem bedeutenden Handlungs Hause in Mexiko vorsteht, ernannt worden, und zu dessen Vizekonsul der von ihm vorgeschlagene Herr Balthasar Stehelin von Basel, Kaufmann in Mexiko.

Zu einem Generalkonsul in Rio-Janeiro ist der im vorhergehenden Jahre provisorisch bezeichnete Herr J. P. Emery definitiv ernannt worden, und auf seinen Vorschlag hin sein Sohn, Herr L. L. Emery daselbst, zum Vizekonsul bezeichnet.

Zum Konsul in Pernambuco wurde ernannt Herr J. J. Loppacher von Trogen, Antheilhaber des Hauses J. J. Keller und Komp. in dort. Es hatte sich nämlich herausgestellt, daß der im Jahr 1851 an die Stelle des demissionirenden Herrn Bolli zum Konsul ernannte Herr Barrelet jenes Land bei Ankunft seiner Ernennung bereits wieder verlassen hatte, so daß der abtretende Konsul die Geschäfte einweilen fortführte, bis er im Berichtsjahre von dem Sachverhalt Kenntniß gab, und um Abnahme des Konsulats nachsuchte, worauf die Wahl des Herrn Loppacher erfolgte.

Um die im Art. 32, Litt. e der Bundesverfassung vorgeschriebene Aufsicht über die Anwendung der Vorschriften über den Bezug der Konsumsteuern in den betreffenden Kantonen ausüben und darüber wachen zu können, daß keine mit den Grundsätzen der Bundesverfassung im Widerspruch stehenden Bestimmungen zur Anwendung kommen, erließ der Bundesrath an die sämtlichen Kantone ein Kreis Schreiben, worin dieselben um Einsendung ihrer bezüglichen Gesetze und Verordnungen, so wie um Angabe der jährlichen Erträgnisse ihrer Konsumgebühren seit 1849 ersucht wurden. Mit Ausnahme der Kantone Obwalden, Glarus, Tessin, Wallis und Neuenburg, von denen letzterer aber keine Konsumsteuern erhebt, wurde diesem Begehren bereits entsprochen. Die rückständigen Kantone wurden an die Beförderung ihrer Einsendungen gemahnt.

Verhandlungen
mit den Kan-
tonen.
Konsums-
steuern.

Die Konsumsteuern vertheilen sich, diesen Angaben nach, wie folgt: (Nach vierjährigem Durchschnitt berechnet.)

	jährlicher Ertrag.
Zürich	Fr. — —
Bern	„ 770,948. 98
Luzern	„ 143,232. —
Uri (7374 alte Urner-Gulden)	„ 12,955. 27
Schwyz	„ 9,196. —
Nidwalden	„ 3,329. —
Freiburg	„ 148,662. 50
Solothurn	„ 153,498. 50
Basel-Stadt (nur auf fremde Getränke)	„ 25,965. 50
Basel-Landschaft	„ 20,507. 06
Schaffhausen	„ — —
Appenzell, beide Rhoden	„ — —
St. Gallen	„ — —
Graubünden	„ 71,527. 31
Aargau	„ 51,751. 84
Thurgau	„ — —
Waadt	„ 28,665. —
Genf (Genf Stadt u. Carouge Dctroi)	„ 209,270 —

Es finden sich in mehreren der einschlägigen Gesetze und Verordnungen Bestimmungen, welche zu Verhandlungen mit den betreffenden Kantonsregierungen Anlaß gaben. Da diese aber im Berichtsjahre ihre Erledigung nicht fanden, so können dieselben erst in einem spätern Geschäftsberichte besprochen werden.

Bei einigen Kantonen zeigte es sich, daß sie auch von Essig Konsumgebühren bezogen haben, was mit den Bestimmungen der Bundesverfassung im Widerspruche steht. Darauf aufmerksam gemacht, standen die Kantone nicht an, auf diesen Bezug sofort zu verzichten.

Eben so wurde Freiburg eingeladen, sein Ohmgeldgesetz, bezüglich der Rückvergütung des Ohmgeldes für wieder ausgeführte Getränke, mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen. Freiburg hat sich hiezu bereit erklärt, und wird wol nicht säumen, sich auszuweisen, daß es seine Zusage erfüllt habe.

In dem Berichtsjahre genehmigte der Bundesrath das von Glarus vorgelegte neue Ohmgeldgesetz, so wie ein Dekret des Kantons Tessin, welches den Konsumsteuertarif in neue Währung umwandelt. Eben so erhielt das von Bern vorgelegte Ohmgeldgesetz mit Tarif in neuer Währung die bundesrätliche Genehmigung, nachdem Bern die Ansätze auf Essig und Weindrusen gestrichen hatte.

Zu dem beabsichtigten Konkordat über gemeinschaftliche Aufstellung von Polizeivorschriften über die Benutzung der Landstraßen haben die Kantone Zürich, Zug, Schaffhausen, Aargau und Thurgau ihren definitiven Beitritt zugesagt, und einige andere wie Solothurn, Bern und Glarus eventuell auf den Fall der Genehmigung des Großen Rathes. Es wäre zu wünschen, daß die Erklärungen noch von einer Reihe der übrigen Kantone in zustimmender Weise gegeben würden, und daß das Konkordat zu Stande käme.

Ueber Straßenverhältnisse auf Landstraßen.

Auf eine von der Regierung von Waadt eingelangte Anfrage, ob im Falle des Baues einer Kunststraße über den St. Bernhard Aussicht auf eine Bethelligung des Bundes vorhanden wäre, erwiderte der Bundesrath, daß er geneigt sei, bei der Bundesversammlung eine angemessene Unterstützung aus der Bundeskasse zu bevorzugen, wenn eine Verständigung zwischen den resp. Kantonen und Sardinen erfolgt, und die Herstellung der Straße gesichert sei.

Auf Wasserstraßen.

Durch Schlußnahme der beiden gesetzgebenden Räthe wurde die von der kompetenten Behörde des Kantons Graubünden erlassene Flößordnung als mit der Bundesverfassung vereinbar erklärt, und dadurch der daherige zwischen dem Bundesrath und der Regierung von Graubünden obgewaltete Konflikt gehoben.

Ein von Solothurn zur Sanktion vorgelegtes Flößgesetz wurde vom Bundesrath zurückgewiesen, weil dasselbe die Befugniß zum Flößen nur gegen eine Realkaution von Fr. 3000 gestatten wollte, und der Bundesrath in dieser Bestimmung eine nach den Grundsätzen der Bundesverfassung unzulässige Belästigung des Verkehrs erblickte.

Ueber Patentgebühren für Handelsreisende.

Veränderungen bezüglich dieses Gegenstandes fanden im Berichtsjahre keine statt. Die im letztjährigen Berichte genannten Kantone beziehen diese Patentabgaben noch fort. Die übrigen Kantone hingegen haben sich gegenüber von Bayern und Baden bereit erklärt, gleich wie gegenüber Sardinien und Württemberg, die Handelsreisenden gegenseitig von der Entrichtung solcher Abgaben zu befreien. Ueber den Stand der dahertigen Unterhandlungen wurde bereits oben berichtet (siehe Bayern und Baden). Auf eine Beschwerde von Freiburg gegen die von Waadt erhobenen Marktgebühren erklärte letzterer Kanton, daß er gerade mit einer Revision der dahertigen Gesetzgebung beschäftigt sei. Bis jetzt hat aber Waadt noch keine weitere Vorlage gemacht. Ein von Freiburg vorgelegtes Gesetz über den Lumpenhandel wurde mit einigen Modifikationen genehmigt.

Ueber Verkehrsbeschränkungen.

Eine Beschwerde von Neuenburg und eine solche von mehreren Bürgern von Saanen gegen das Holzausfuhr- und Flößreglement des Kantons Waadt konnten beide

ihre Erledigung im Berichtsjahr nicht finden, weil die Behörden des Kantons Waadt die hierseitigen Einfragen noch nicht erwidert haben.

Betreffend die Wegschaffung der Schifffahrts hindernisse im Rhein bei Laufenburg haben mit der Regierung von Aargau Verhandlungen begonnen, um sich über die betreffenden Punkte zu verständigen und die Urkunden zu prüfen, auf welche die Gemeinden Groß- und Klein-Laufenburg ihre Ansprüche auf das Fischfangmonopol gründen.

Nachdem der Vertrag mit Bern über die Zollausslösung allseitig genehmigt war, hörte der Bezug des Nydekbrückengeldes, vom 1. März 1853 an, auf. In Folge einer von der Bundesversammlung genehmigten Ueberkunft wurde das Brückengeld von Melibe-Biffone durch die Eidgenossenschaft eingelöst und dessen Bezug mit dem 31. August 1853 eingestellt.

Neben Zollausslösung und zollartige Gebühren.

Die Holzaußfuhrgebühren, welche der Kanton Luzern noch fortbezog, wurden auf die Reklamationen Berns von Luzern aufgehoben. In eine ähnliche Beschwerde gegen solche Gebühren im Kanton St. Gallen wurde vorläufig nicht eingetreten, weil die Reklamanten unterlassen hatten, sich vorerst an die Kantonsregierung zu wenden. Eine Beschwerde gegen Waadt, welches auf transittirendem Flößholz eine Art Zollgebühr erheben soll, hat ihre Erledigung noch nicht gefunden.

Die Regierung von Bern, Namens der bei der Juragewässerkorrektur vorzüglich interessirten Kantone, hat die Betheiligung des Bundes durch materielle Unterstützung nachgesucht, für den Fall, daß das Unternehmen zu Stande komme. Diese Unterstützung wurde theils in Baarzuschüssen, theils durch Bewilligung eines Wasser-

Juragewässerkorrektur.

zolles und Ertheilung eines Schifffahrtsmonopols gewünscht.

Der Bundesrath hat sich dahin ausgesprochen, daß er die Ertheilung eines Monopols und die Bewilligung eines Wasserzolles der Bundesversammlung in keiner Weise empfehlen könne, dagegen bereit sei, bei dieser hohen Behörde auf Beiträge aus der Bundeskasse und thätige Mitwirkung des Bundes unter gewissen Voraussetzungen anzutragen. Von einer seither eingeleiteten, aber noch nicht abgehaltenen Konferenz mit den beteiligten Ständen wird es wesentlich abhängen, in welcher Weise sich die Bundesbehörden mit dieser Angelegenheit weiter zu beschäftigen haben werden.

Pruntrut.
Dhmgeldkontrolle.

Die zum Schutze des Dhmgeldes von der Regierung von Bern auf 1. Januar 1853 aufgestellte Kontrolle im Amtsbezirk Pruntrut wurde auf 1. Juli 1853, in Folge der dagegen eingelangten zahlreichen Reklamationen, von derselben wieder aufgehoben. Da diese Maßregel gleichzeitig neben den Dhmgeldseinnahmen auch die Zollintraden schützte, ihren Zweck also vollkommen erreichte, indem der Schmuggel beinahe unmöglich wurde, so hatte die Zollverwaltung die Zurückziehung dieser Verordnung nur zu bedauern, um so mehr, als bei dem anerkannten Gange der dortigen Bevölkerung zum Schmuggel die Zollverwaltung einen harten Stand hat, das Ansehen der Gesetze aufrecht zu erhalten.

Tessin. Sanftwinneret.

In Folge des österreichischen Blokus und der Ausweisung der sämmtlichen Tessiner aus der Lombardie wurden bei fünfhundert tessinische Arbeiterinnen, die sonst in lombardischen Seidenspinnereien ihren Lebensunterhalt verdienten, abgehalten, ihrem Gewerbe nachzugehen. Um dieses unverschuldete Uebel zu mildern und diesen Mädchen Beschäftigung zu verschaffen, führte

der eidg. Kommissär im Kanton Tessin die Hanffspinnerei ein, kaufte zu diesem Ende rohen Hanf und ließ denselben durch jene Spinnerinnen verarbeiten. Die ersten Produkte ließen zwar noch Manches zu wünschen übrig; allein nach und nach verbesserte sich das Gespinnst, so daß der Absatz der Waare für die Zukunft ohne Verlust gesichert zu sein scheint. Die Kosten der ersten Einführung können als ein wol angewendetes Opfer betrachtet werden. Die Bundeskasse hat die nöthigen Vorschüsse gemacht und das in diesem Geschäft liegende Kapital mag auf ungefähr Fr. 25,000 ansteigen.

Durch diese Einrichtung ist es gelungen, über 500 Personen zu beschäftigen, die ohne diese Arbeit mit ihren Familien zum Theil brodlos gewesen wären.

B. Zollverwaltung.

Der feste regelmäÙige Gang des Zollwesens wurde auch im Berichtsjahre innegehalten und hat dazu beigetragen, bei Vielen die noch herrschende Abneigung gegen das neue Zollsystem zu mildern. Die gegen dieses Institut Eingenommenen (hauptsächlich Gränzbewohner) fangen an, sich in die Nothwendigkeit zu fügen und an die Einrichtung zu gewöhnen. Die Zollverwaltung dagegen machte es sich zur Aufgabe, alle möglichen Erleichterungen zu gewähren, in so fern es die gesetzlichen Vorschriften irgendwie gestatteten.

Die Geschäfte der Zollverwaltung gingen im Allgemeinen ihren ruhigen Gang und die Einnahmen lieferten ein befriedigendes Ergebnis. Das zur Erleichterung der Verzollungen herausgegebene allgemeine alphabetische Waarenverzeichnis, von welchem im Berichtsjahre auch

Verhältnisse
zum Publikum.

Gang des
Dienstes.

eine französische Ausgabe erschien, bewirkte eine größere Genauigkeit in den Deklarationen der zur Verzollung angemeldeten Waaren. Dadurch wurden viele Straffälle vermieden, und in Hinsicht auf die Gleichförmigkeit der Abfertigungen ist wesentlich gewonnen worden.

Neue Verordnungen in Bezug auf das Zollwesen erließ der Bundesrath im Berichtsjahr keine, hingegen wurden durch Spezialverfügungen verschiedene Erleichterungen gestattet, die durch besondere Umstände nothwendig geworden waren. So wurde z. B. der Ausfuhrzoll für diejenige Rinde, die in Folge der österreichischen Gränzsperrre aus den Bezirken Mendrisio und Lugano über Magadino nach der Lombar die gebracht werden muß, auf 10 Cent. per Zentner herabgesetzt.

Die durch Bundesgesetz über die Eisenbahnen gestatteten Zollerleichterungen wurden bereits theilweise nach Mitgabe der angefangenen Bauten benutzt.

Die im vorigen Jahre speziell für Genf erlassene Verfügung wegen Verzollung der Kälber, denen die Hörner noch nicht gestossen, wurde auf die ganze Schweizergränze ausgedehnt, weil es sich gezeigt hatte, daß die grausame Zerstörung der Hörner an Kälbern auch in andern Gränzgegenden vorgekommen ist. Kälber, welche über 80 Pfund wiegen, werden nun allgemein zum höheren Ansätze, leichtere aber zum niedrigeren verzollt, die Hörner mögen gestossen haben oder nicht.

Bei der im Anfang des Winters eingetretenen großen Kälte entstand an manchen Orten Wassermangel, wodurch viele Mühlen still stehen mußten. Mehrere Gränzgegenden langten deshalb mit dem Gesuche ein, ihr Getraide zum Mahlen nach ausländischen nahen Mühlen zollfrei aus-, und das daraus gewonnene Mehl zollfrei

einführen zu können. Der Bundesrath hat solchen Gesuchen für die Dauer des Wassermangels entsprochen.

Neue Gebäude für den Zolldienst wurden aufzuführen beschlossen und in Angriff genommen in Chiasso, St. Margarethen und Monstein. Alle drei werden aber erst im laufenden Jahre fertig, obgleich das letztere schon im November 1853 bezogen werden konnte. Von einem beabsichtigten Ankauf eines Hauses in Hüntwangen, behufs Verlegung der Zollstätte, wurde für einmal abstrahirt. Der im Interesse einer genaueren Revision der Waaren nothwendig erachtete Schuppen in Rheinfelden wurde vollendet und dadurch für die dortige Hauptzollstätte ein längst gefühlter Uebelstand beseitigt.

Bauten, Ankäufe von Häusern, Reparaturen.

An den Zollhäusern in Faby, Magadino, S. Simone und an dem Waghäuschen in Barz bei Zurzach wurden einige für den Zolldienst nöthige Hauptreparaturen und Anbauten vorgenommen, deren Kosten nicht bedeutend waren. Andere projektirte Bauten, wie z. B. in Moilesulaz, Meyrin, Tägerweilen u. s. w. wurden einseits verschoben, theils im Hinblick auf die bevorstehenden Eisenbahnen, theils wegen andern Ursachen, in Folge deren die betreffenden Zollstätten möglicher Weise verlegt werden müssen.

In Kreuzlingen miethete die Zollverwaltung zur bessern Einrichtung der dortigen Zollstätte ein Haus, welches die Regierung von Thurgau im laufenden Jahre neu aufbauen lassen will. Das neue Lagerhaus in Romanshorn wurde im Jahr 1853 vollendet und die dortige Zollstätte dahin verlegt. Gleichzeitig wurde in demselben als Privatunternehmen eine Art Kaufhaus errichtet, zu dem die Zollverwaltung in keiner näheren Beziehung steht.

Miethverhältnisse.

Freihafen in
Genf.

Die Gebäulichkeiten für den beabsichtigten Freihafen in Genf wurden im Berichtsjahre nicht so weit fertig, daß die Eröffnung desselben möglich gewesen wäre. Im Anfang des laufenden Jahres erst konnte die Zollverwaltung sich mit der weitem Ausführung dieser Angelegenheit beschäftigen, worüber der nächste Geschäftsbericht Aufschluß geben wird.

Korschach. Kas-
sabl. Raht.

Der von der Eidgenossenschaft gegen den Einnehmer Frey in Korschach geführte Zivilprozeß, betreffend die Ersetzung der aus der dortigen Zollkasse entwendeten Summe, ging für dieselbe verloren.

Geschäftsfüh-
rung der Zoll-
verwaltung.
Departement,
als Zentralver-
waltung.

Der Gang der Verwaltung und die Besorgung der dahierigen Geschäfte war befriedigend. Die Geschäfte wurden rasch und regelmäßig erledigt, und überhaupt herrschte im ganzen Administrationszweig Ordnung. Unregelmäßigkeiten und Fehler wurden gerügt und die Zentralverwaltung bemühte sich, gegründeten Beschwerden vorzubeugen.

Im Frühjahr 1853 wurden die Zollstätten an der Nordgränze des ersten Zollgebiets, und im Herbst fast alle Zollstätten des zweiten und dritten Zollgebiets durch den Departementsvorsteher besucht und dabei die Ueberzeugung gewonnen, daß der Dienst mit wenigen Ausnahmen befriedigend besorgt wird und das Publikum mit den dortigen Zollbeamten in ganz normalen Verhältnissen steht.

Das Bureau der Zentralverwaltung that sein Möglichstes, den Vorsteher des Departements in der Leitung der Geschäfte zu unterstützen.

An die Stelle des ausgetretenen Herrn Killias wurde zum Oberzollsekretär der bisherige Ohmgeld- und Steuer- verwalter des Kantons Bern, Hr. J. Meyer von Kirchdorf, ernannt.

Im Berichtsjahre gingen 4295 Schreiben an das Departement ein, und 3507 wurden expedirt. Darunter befanden sich mitunter Arbeiten, die schwierige Fragen betrafen. Die Korrespondenz wird in allen drei Sprachen geführt. Das Revisionsbureau der Zentralverwaltung besorgte auch im letzten Jahre seine vielen und mannigfaltigen Geschäfte (Revision der Rechnung und Kontrolle über Einnahmen und Ausgaben) mit der gewohnten Genauigkeit und Raschheit, so daß die jeweiligen Abschlüsse der Monatsrechnungen stets mit Beförderung erfolgten und überhaupt von daher keine nachtheiligen Zögerungen eintraten. Einen weitem Detail über die ausgedehnten Arbeiten des Bureau der Zentralzollverwaltung finden wir hier für dieses Mal zu geben nicht nöthig, weil der letzte Geschäftsbericht hierüber sehr umständliche Angaben enthielt.

Durch den von sämmtlichen Direktionen bewiesenen Zolldirektionen. Eifer wurde die Zentralverwaltung in ihren Arbeiten bedeutend gefördert und unterstützt. Ein genaues Ueberwachen der Zollstätten setzte die Direktoren in den Stand, vorgefundene Fehler sogleich zu rügen, die nöthigen Anleitungen zur Vermeidung derselben zu ertheilen und Dienstmachlässigkeit zu ahnden. Klagen gegen Zollbeamte kamen wenige vor, weil diese durch die anhaltende Aufsicht der Direktionen immer im Auge behalten wurden.

An die Stelle des im vorhergehenden Jahre verstorbenen Herrn M. Collin wurde zum Direktor des sechsten Zollgebiets Hr. J. M. Gay, Inspektor des Gränzwächterkorps in Genf, erwählt.

Im Allgemeinen sind die Leistungen der Beamten Leistungen der Beamten. befriedigend, indem der größte Theil derselben sich bestrebt, die Zufriedenheit der Obern sich zu erhalten und ihre Funk-

tionen mit Fleiß und Eifer zu verrichten, überhaupt der Verwaltung Ehre zu machen.

Veränderungen im Personal, in Folge von Todesfällen oder von Entlassung traten im Berichtsjahr wenige ein. Wegen Veruntreuung wurden vor Gericht gestellt: die Einnehmer Suter von Rodersdorf, Kalt in Koblenz und Müller, Kontrolleur in Laufenburg. Die erstern zwei wurden der Veruntreuung als schuldig erfunden und mit Strafe belegt, der letztere hingegen wurde frei gesprochen, fand jedoch für gut, sofort seine Entlassung zu verlangen.

Gleichförmigkeit der Zollabfertigungen.

Die Abfertigung der zollpflichtigen Waaren geschah im Jahr 1853 gleichmäßiger als früher, was, wie es bereits oben gesagt ist, eine Folge des in deutscher und französischer Sprache herausgegebenen allgemeinen Waarenverzeichnisses ist. Die Zollpflichtigen waren in der Möglichkeit, ihre Waaren genauer zu deklariren, so daß die sonst häufig vorgekommenen zweideutigen oder unvollständigen Deklarationen beinahe ganz aufhörten, und in Folge dessen derartige Zollübertretungen seltener vorkommen.

Der Bezug von kantonalen Konsumgebühren durch eidg. Zollbeamte gab auch im letzten Jahre nicht Anlaß zu Bemerkungen, sondern im Gegentheil hat sich diese Einrichtung im Interesse der Vereinfachung und der Erleichterung im Publikum sehr bewährt.

Revison der Rechnungen.

Die Ausfertigung der Rechnungen und Zolltabellen überhaupt ging regelmäßig von Statten und es kamen im Verhältniß wenige Fehler zum Vorschein. Alle waren von geringer Bedeutung. An den Besoldungsverhältnissen wurde im letzten Jahre wesentlich nichts verändert. Die von der Bundesversammlung im Jahr 1853 aus-

gesetzte Summe von Fr. 15,000 zur Verbesserung der Besoldungen der untergeordneten Zollbeamten findet ihre erste Verwendung im Jahr 1854.

Auf die Bewachung der Gränze wurde im letzten Jahre ebenfalls eine besondere Sorgfalt verwendet. Auf einigen Punkten sind Verstärkungen gegeben, an andern Orten Versezungen angeordnet worden, je nachdem es das Interesse eines geregelten Gränzdienstes erforderte. Der Dienst selbst wurde durch die Gränzwächter, sowol eidgenössische als kantonale, größtentheils mit Ausdauer und Regelmäßigkeit besorgt. Am ungenügendsten geschah dies an der neuenburgischen Gränze. Gränzfürz.

Im ersten Zollgebiet wurde zur speziellen Leitung des Gränzwachdienstes im Jura ein Feldweibel des bernischen Landjägerkorps nach Pruntrut stationirt und ihm die früher angestellten vier Korporale dabei zur Hilfeleistung gegeben. Die aus 35 bernischen und 3 solothurnischen Landjägern bestehende Gränzwachmannschaft versteht unter dieser Leitung, in vier Brigaden eingetheilt, den Gränzdienst mit gutem Erfolge. In Basel-Land werden die einzelnen Landjäger (zehn Mann) vom Landjägerkommando befehligt. In Basel-Stadt versehen stets 7 Mann, worunter 2 Unteroffiziere, den täglichen Gränzpatrouillendienst. Die Posten bei der Eisenbahn und bei dem Postgebäude sind von Landjägern besetzt. In Riehen waren stets 1 Unteroffizier und 3 Landjäger, in Kleinbünningen und in Bettingen je 1 Landjäger stationirt. Die Chefs der Anmeldeposten, welche letztere sich sehr bewähren, haben neben der Geleitscheinsausstellung nach den Hauptzollstätten auch den Gränzverkehr zu überwachen. Längs der Gränze des Kantons Aargau kommandirt ein in Laufenburg stationirter Wachtmeister des aargauischen Landjägerkorps die dortige Gränzwache

mit Eifer und Erfolg. Die Oberleitung des gesammten Gränzdienstes im ersten Zollgebiete führt die Direktion selbst. Diese hat sich über die Thätigkeit der dabei Angestellten, so wie über die Bereitwilligkeit, die sie bei den Kantonsbehörden in Bezug auf diesen Gränzdienst gefunden hat, sehr befriedigend ausgesprochen. Die Zahl der sämmtlichen Gränzwächter im ersten Zollgebiete beträgt 94 Mann.

Im zweiten Zollgebiete wurden die zur Bewachung der Gränze der Kantone Schaffhausen, Zürich und Thurgau zur Verfügung gestellten Landjäger durch ihre resp. Korpskommando kommandirt. Ueber die Berrichtung dieses Dienstes spricht die Direktion im Ganzen ihre Zufriedenheit aus, bezeichnete aber gleichzeitig mehrere Mängel, denen abzuhelfen die Zentralverwaltung bemüht sein wird. Die Zahl der Gränzwächter in diesem Gebiet beträgt 34 Mann.

Im dritten Zollgebiete wird der Gränzdienst durch 8 St. Gallische und 23 Graubündnerische Landjäger zur Zufriedenheit der Direktion besorgt. Diese Anzahl ist genügend, weil die topographische Beschaffenheit der dortigen Gränze die beste Schutzwehr gegen Zollübertretungen bildet.

Im vierten Zollgebiet besorgt ein eigenes eidg. Gränzwächterkorps von 56 Mann den Gränzdienst. Demselben steht ein Inspektor als Chef vor, welcher die Leitung des Gränzdienstes, Handhabung der Disziplin, so wie Befoldung, Verpflegung und Unterkunft der Mannschaft zu besorgen hat. Der Gränzdienst in diesem Zollgebiet ist ein befriedigender.

Im fünften Zollgebiete wird die Gränzhut durch 87 Mann des waadtländischen Landjägerskorps und 15 Mann

der neuenburgischen Gendarmerie besorgt. Der Dienst an der waadtländischen Gränze unter Leitung eines kantonalen Chefs wird ausgezeichnet geleistet. Der durch die Neuenburger geleistete Dienst ließ in der letzten Zeit so vieles zu wünschen übrig, daß auf wiederholt eingegangene Reklamation der Direktion das Departement bei den Behörden Neuenburgs ernstlich um Abhilfe dieser gerechten Beschwerden bestehen mußte. Nachdem nun die Regierung von Neuenburg die Versicherung gegeben hat, Abhilfe zu schaffen, so ist zu erwarten, daß die gerügten Uebelstände verschwinden werden.

Im sechsten Zollgebiete besteht, wie im vierten, ein eidgenössisches Gränzwächterkorps von 41 Mann, welches den Gränzschutz längs der genferischen Gränze zur Zufriedenheit der Verwaltung, jedoch nicht immer mit Erfolg, versieht. Die Stellung der Gränzwächter in jener Gegend ist eine sehr schwierige, weil in der Regel viele Elemente sich vereinigen, sie in der Ausübung ihrer Pflichten eher zu hindern, als zu erleichtern und zu ermuthigen. Diesem gespannten Verhältnisse, so wie überhaupt der in jener Gegend gegen das eidg. Zollwesen und die Angestellten desselben vorherrschenden Abneigung ist es zuzuschreiben, daß im Jahr 1853 mehrere Gränzwächter veranlaßt wurden, zu ihrer Bertheidigung von ihren Waffen Gebrauch zu machen. Mehrere wurden in der Ausübung ihrer Funktionen begriffen, von dortigen Gränzbewohnern zur Nachtzeit meuchlings überfallen, beraubt, mißhandelt, sogar gefährlich verwundet, ohne daß von dortigen Polizeibehörden dagegen energisch eingeschritten worden wäre. Dagegen wurde ein zur Nachtzeit und während der Ausübung seiner Funktionen angegriffener Gränzwächter, der zu seinem Schutze sich seines Säbels bediente, und damit einen der Angreifer verwundet hatte, von den Genfer

Gerichten zu dreißig Monate Gefangenschaft, zum Schadenersatz und zu den Kosten verurtheilt. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß die Handhabung des Gränzdienstes in dortiger Gegend schwierig ist, wenn derartige Konflikte, wie der so eben erzählte, vermieden werden wollen. Wir geben gerne zu, daß von Seite der Gränzwächter nicht alle Mal mit dem erforderlichen Takte zu Werke gegangen werde; allein auf der andern Seite wird man sie entschuldigen müssen, wenn sie durch Refereien, Beleidigungen und Verhöhnungen aller Art, denen sie täglich ausgesetzt sind, außer Fassung gebracht werden und sich zu Handlungen verleiten lassen, die sie unter andern Umständen nie begehen würden. Der dortige Zustand in Bezug auf den Gränzschutz ist kein normaler und muß, wenn die eidg. Verwaltung bei den kantonalen Gerichtsbehörden in Zukunft nicht mehr Unterstützung findet, als bis dahin, Anlaß zu unbeliebigen Folgen geben.

Im Kanton Wallis versehen 14 Landjäger, unter dem Kommando ihres kantonalen Chef, den Gränzdienst zur Zufriedenheit der Zollverwaltung.

Das gesammte, für den eidg. Gränzschutz verwendete Personal beläuft sich demnach auf

97 eidg. Gränzwächter und

280 kantonale Landjäger,

im Ganzen also 377 Mann.

Die Zahl der im vorhergehenden Jahr angestellten Gränzwächter betrug bloß 369. Es erzeigt sich also für 1853 eine Vermehrung von 8 Mann, wovon 3 auf das erste und 5 auf das fünfte Zollgebiet fallen. Diese Vermehrung ist durch das Bedürfniß einer vermehrten und verbesserten Gränzbut in jeder Hinsicht gerechtfertigt.

Diejenigen Gegenden, wo verhältnißmäßig am meisten Schmuggel geschmuggelt wird, sind Genf und der bernische Jura. Der gewerbsmäßige Schmuggel im letztern beschränkt sich aber vorzugsweise auf das Einschwärzen von Wein und geistigen Getränken. Das Mißrathen des Weines in Frankreich, so wie der Umstand, daß der deutsche Weingeist bedeutend billiger zu haben war, als der französische, hatte zur Folge, daß die Nachfrage nach diesen Artikeln französischer Herkunft geringer war als gewöhnlich, was dann auch die Thätigkeit der Schmuggler lähmte. Der aus Deutschland dahin um so stärker eingeführte Weingeist trat über Basel ein und wurde dort verzollt.

Ein eifriger gewerbsmäßiger Betrieb des Schmuggels auf andern Gränzpunkten kam den Behörden nicht zur Kenntniß; es scheint auch ein solcher nicht zu bestehen, weil überhaupt die Bevölkerung sich an das Zollsystem gewöhnt und bei den mäßigen Zöllen der Schweiz der durch den Schmuggel in Aussicht stehende Gewinn sehr klein ist. Längs der neuenburgischen Gränze allein scheint dieses Gewerbe etwas zugenommen zu haben, was hauptsächlich dem mangelhaften Gränzdienst der Neuenburger Landjäger zuzuschreiben ist. Die Verwaltung wird diesem letztern Umstande ihre volle Aufmerksamkeit widmen, und so weit möglich Abhilfe schaffen.

Im Jahr 1853 wurden 1202 Verbalprozesse wegen Strafrechts-
pflege. Zollübertretungen an die Zentralverwaltung eingesandt. Ueberdieß wurden eine beträchtliche Anzahl kleinere, theilweise nur formelle Vergehen, durch Auferlegung von Ordnungsbußen erledigt. Auch von denjenigen Straffällen, über welche Strafprozesse erhoben worden waren, wurden diejenigen mit bloßen Ordnungsbußen abgethan, wo augenscheinlich der Fehler bloß in einem Versehen

bestand, und in mehreren Fällen, wo die Unschuld der Beklagten zu Tage trat, wurde das Strafverfahren ganz aufgehoben. Wo den Zollbeamten bei Aufnahme von Verbalprozessen Fehler zur Last fielen, wurde dieses durch die Zentralverwaltung gerügt und unter Umständen auch bestraft. Straffälle von größerer Bedeutung kamen nur wenige vor. In der Regel haben sich die Beklagten bei Abfassung des Protokolls, oder nach erfolgter Mittheilung des Entscheides der Zollverwaltung, deren Entscheidung unterzogen, so daß eine Ueberweisung an die Gerichte nur bei einer kleinen Zahl von Fällen nothwendig wurde.

Aus dem Jahre 1852 waren noch nicht erledigt

101 Fälle.

(Irrthümlich im letzten Bericht auf 103 angegeben.)

Im Lauf des Jahres 1853 sind dazu gekommen

1202 "

zusammen 1303 Fälle.

Davon wurden fallen gelassen 46 Fälle.

Durch freiwillige Unterziehung unter den Entscheid der Zollverwaltung gütlich erledigt 1136 "

Durch gerichtlichen Spruch erledigt:

a) zu Gunsten der Zollverwaltung 11 "

b) zu Ungunsten der Zollverwaltung 5 "

1198 "

bleiben noch pendent 105 Fälle,
deren Erledigung in das Jahr 1854 fällt.

Von diesen schweben 14 Fälle vor Gericht, und die übrigen 91 harren ihrer Erledigung durch die Verwaltung.

Der Gesamtbetrag des umgangenen Zolles betrug
Fr. 4115. 39

und die eingegangenen Straf- und Bußen-
beträge Fr. 24,875. 29
davon erhielt die Zollkasse " 9,295. 58
und die Kantone " 7,790. 14 *).

Eine dem Berichte beigelegte Tabelle zeigt die Vertheilung der Straffälle auf die Zollgebiete und das Betreffniß der Bußantheile für die einzelnen Kantone an.

Der Bestand der Zollstätten und die Niederlagshäuser veränderte sich im Berichtsjahre nicht. Einzig die Neben Zollstätte Bottighofen wurde auf 1. Januar 1853 aufgehoben, und der bisherige Einnehmer als Gehilfe nach der Zollstätte Kreuzlingen versetzt.

Zollstätten und
Personale.

Das Personal der Zollverwaltung erlitt im Jahr 1853 in Bezug auf den Bestand im Allgemeinen wenig Abänderung. Der Direktion in Genf wurde ein Sekretär und der Hauptzollstätte der deutschen Bahn in Basel ein Adjunkt beigegeben. Die Zahl der Gränzwächter vermehrte sich, wie es bereits oben bemerkt ist, um 8 Mann.

Die Zolleinnahmen des Jahres 1853 betragen:		Finanzelles Ergebniß.
Einfuhrzölle	Fr. 5,373,741. 83	
Ausfuhrzölle	" 386,521. 19	
Durchfuhrzölle	" 72,613. 59	
	<hr/>	
Uebertrag:	Fr. 5,832,876. 61	

*) Der Unterschied zwischen dem Antheil der Zollkasse und demjenigen der Kantone rührt daher, daß in der erstern Summe auch die Ordnungsbußen enthalten sind, die als nicht von eigentlichen Zollübertretungen, sondern von einfachen formellen Verstößen herrührend, einzig der Zollkasse angehören.

	Uebertrag:	Fr. 5,832,876. 61
Niederlagsgebühren	"	14,047. 42
Strafbußenanteile	"	8,968. 29
Ordnungsbußen	"	1,503. 78
Waggebühren	"	11,125. 09
Verschiedene Einnahmen *)	"	15,851. 10

Fr. 5,884,372. 29

Diese Einnahmen vertheilen sich auf die Zollgebiete, wie folgt:

Auf das erste Zollgebiet (Basel)	Fr. 2,866,030. 52
" " zweite " (Schaffhaus.)	" 696,408. 11
" " dritte " (Chur)	" 584,615. 60
" " vierte " (Lugano)	" 333,204. 12
" " fünfte " (Lausanne)	" 583,394. 36
" " sechste " (Genf)	" 820,719. 58

gleich obiger Summe von . . . Fr. 5,884,372. 29

Im Jahr 1852 betrug die Roh-
einnahmen Fr. 5,716,014. 85

Mehreinnahme im Jahr 1853 Fr. 168,357. 44

Gegen den Voranschlag verhalten sich die Einnahmen von 1853, wie folgt:

Wirkliche Roh-einnahme	Fr. 5,884,372. 29
Budgetirt waren	" 5,100,000. —

Also Mehreinnahme gegenüber dem
Voranschlag Fr. 784,372. 29

*) Darunter erscheinen Gegenstände, die in keine allgemeine Rubrik gebracht werden konnten, weil dieselben nur in einzelnen Zollgebieten vorkommen. Z. B. vorübergehend bezogene alte Rheinzölle, Provisionen für den Bezug des bern. und aarg. Ohmgeldes längs der Schweizergränze. Lagergebühren, verfallene Hinterlagen für in Miethe gegebene Beweglichkeiten der Zollverwaltung. Makulatur und verkaufte Drucksachen. Plombirgebühren und vergütete Gewichtskosten u. s. w.

Die Ausgaben der Zollverwaltung betragen:

1) Kosten des Handels- und Zoll-		
departements	Fr.	216. 66
Gehalte	"	316,954. 26
Reisekosten und Expertisen	"	7,896. 71
Büreauskosten	"	89,104. 43
Mobilien und Geräthschaften	"	3,268. 41
Gränzschutz	"	198,828. 53
Zollauslösung und Schnee-		
bruch	"	2,468,931. 51
Unvorhergesehenes (Zollrück-		
vergütungen, Bauten, Ge-		
richtskosten u. a. m.)	"	54,171. 01

Summe aller Ausgaben pro 1853: Fr. 3,139,371. 52

Die Gesamtausgaben im Jahr
1852 betragen " 3,139,499. 92

Minderausgabe im Jahr 1853 Fr. 128. 40

Dieses Resultat beweist, daß die ordentlichen Aus-
gaben der Zollverwaltung sich einem bleibenden Normal-
zustand ziemlich nähern.

Gegenüber dem Voranschlag verhalten sich die Ge-
samtausgaben, wie folgt:

Dieselben sind angeschlagen auf Fr. 3,217,870. —

Die wirklichen Ausgaben für De-
partementskosten, Zollbezug, Zoll-
auslösung, Schneebruch, ange-
schaffte Geräthschaften, Immo-
bilien, Neubauten und Zollrückver-
gütungen beliefen sich dagegen
bloß auf " 3,139,371. 52

Es erzeigt sich also gegenüber dem
Voranschlag eine Minderausgabe
von Fr. 78,498. 48

Diese Minderausgabe rührt vorzüglich daher, daß wegen vorgerückter Jahreszeit verschiedene Neubauten verschoben werden mußten, so daß die dafür ausgesetzten Fr. 44,000 nicht verwendet, sondern Fr. 31,300 auf das Jahr 1854 übertragen wurden. (Bundesbeschuß vom 1. Februar 1854.)

Die übrigen Ersparnisse auf den Ausgaben vertheilen sich:

- a) auf den Gränzschutz, indem die beabsichtigte Gehaltsverbesserung der Grenzwächter verschoben wurde;
- b) auf die Druckarbeiten, wegen bereits aus frühern Jahren vorhandenem Drucksatz und lithographischen Steinen für die Zollscheine und Tabellen;
- c) auf Besoldungen, indem einige Beamtenstellen zeitweise nicht besetzt waren.
- d) Der Ansatz „Reisekosten“ für das Departement blieb unberührt.

Zur Ausmittlung der wirklichen Zollbezugskosten sind von den oben angegebenen Gesamtausgaben von
Fr. 3,139,371. 52

folgende Beträge abzuziehen:

Anschaffung von Mobilien und Im-			
mobilien	Fr.	34,202.	79
Zollloskauf und			
Schneebruch	„	2,468,931.	51
Rückerstattung von			
Zöllen	„	10,293.	65
			„ 2,513,427. 95

Die wirklichen Bezugskosten reduzieren sich daher auf Fr. 625,943. 57 für Gehalte, Reisen, Expertisen, Büreauskosten, Gränzschutz, Bau- und Geräthreparationen, Entschädigungen, Geldverkehr, Prozeßkosten u. s. w.

Wenn nun von den Roheinnahmen von
 die Zollrückvergütungen im Betrag von Fr. 5,884,372. 29
 „ 10,293. 65
 abgezogen werden, so ergibt es sich,
 daß der Bezug, der bleibende, Fr. 5,874,078. 64
 im Jahr 1853 10,6561 % kostete. Im Jahr 1852 be-
 trugen die Bezugskosten 10,8315 % und im Jahr 1851
 12,1400 %.

Auf die einzelnen Zollgebiete vertheilt, stellen sich die
 Auslagen im Berichtsjahre wie folgt:

Im ersten Gebiet auf	6,06 %.
„ zweiten „ „	13,44 %.
„ dritten „ „	12,35 %.
„ vierten „ „	32,84 %.
„ fünften „ „	13,80 %.
„ sechsten „ „	13,86 %.

Die Brutto-Einnahmen an Zöllen betragen Bilanz.
 Fr. 5,884,372. 29

Werden die Gesamtausgaben davon
 abgezogen mit „ 3,139,371. 52

so erzeugt sich ein Reinertrag für die
 Bundeskasse von Fr. 2,745,000. 77
 Weitere „ 34,202. 79

die unter den Ausgaben figuriren, wurden für Erwer-
 bung von neuen Geräth- und Liegenschaften verwendet
 und bilden nunmehr eine entsprechende Vermehrung des
 Vermögensstat.

Ueber den stattgehabten Waarenverkehr, so wie über
 die Rechnungsergebnisse des Jahres 1853 geben die dies-
 sem Bericht beigelegten Tabellen I., II., III., A u. A bis
 weitere Auskunft, auf welche wir deßhalb verweisen.

Die Zahl der im Jahr 1853 stattgehabten Zollabfertigungen für Ein-, Aus- und Durchfuhr und für die Niederlagshäuser betrug im Ganzen Fr. 439,215.

Statt der frühern vierteljährlichen Quartalübersichten über die Ein-, Aus- und Durchfuhr der zollpflichtigen Waaren wurden nur monatliche zur Kenntniß des Publikums gebracht. Durch die einfache Form derselben ist es möglich geworden, dieselben rasch durch das Bundesblatt zu veröffentlichen. Dieselben enthalten jedoch alle hauptsächlichsten Artikel und kontrolliren die am Ende des Jahres erscheinenden vollständigen Uebersichten.

Der Bundesrath wird nicht unterlassen, diesem wichtigen Verwaltungszweige stets seine volle Aufmerksamkeit zu widmen und Erleichterungen zum Besten des Publikums da eintreten lassen, wo es ohne Verletzung des Gesetzes und der öffentlichen Interessen geschehen kann. Die großen Ansprüche, die in letzter Zeit an die Bundeskasse gemacht worden sind, und deren noch mehrere eben so bedeutende in Aussicht stehen, machen es jedoch den Bundesbehörden zur Pflicht, die Einnahmen der Bundeskasse nicht unnöthiger Weise zu schmälern. So lange der Bund geordnete Finanzen hat, wird er um so fester stehen.

Anmerkung. Um Kosten zu ersparen sind die im vorstehenden Berichte erwähnten Tabellen nicht gedruckt worden, liegen aber auf dem Schweiz. Handels- und Zolldepartement zur Einsicht bereit.

Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1853. (Fortsetzung.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.04.1854
Date	
Data	
Seite	299-340
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 398

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.